

Nummer 9
14. März 2025
Jahrgang 52

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Duisburg zur Beseitigung von bauordnungsrechtlichen Gefahren für Leib und Leben nach der Landesbauordnung (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Hier:

Nutzungsuntersagungsverfügung für das Wohngebäude auf dem Grundstück Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken

Gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg die folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit bestätige ich die am 14.02.2025 mündlich verfügte sofortige Nutzungsuntersagung für das Wohngebäude auf dem Grundstück Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken. Gleichzeitig untersage ich Ihnen, die Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten, verpachten oder zur Verfügung zu stellen.
2. Für die o.g. Untersagung ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 14.03.2025.

Rechtsgrundlagen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (SGV NRW 232) in der zurzeit geltenden Fassung

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (SGV NRW 2010) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung

Sachverhalt

Nach einem Kellerbrand im Wohngebäude auf dem Grundstück Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg am 14.02.2025 fand eine Ortsbesichtigung zusammen mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Amt für Soziales und Wohnen statt.

Die Strom-Hauptverteilung im Keller ist durch den Brand nicht mehr funktionstüchtig, weshalb im gesamten Wohngebäude kein Strom und keine funktionierende Heizung zur Verfügung stehen.

Die Beleuchtung des 1. Rettungsweges ist ebenfalls aufgrund des Brandes nicht gegeben.

Die Feuerwehr stellte Rauchentwicklung innerhalb von Wohneinheiten fest. Aufgrund des internen Lüftungssystems des Gebäudes konnte sich der Brandrauch auf mehrere Wohneinheiten über das Badezimmer ausbreiten. Eine ausreichende Sicherung der Lüftungsschächte lag augenscheinlich nicht vor.

Die mündliche Nutzungsuntersagung wurde am 14.02.2025 an Ort und Stelle durch den technischen Sachbearbeiter gegenüber den angetroffenen Mieterinnen und Mietern sowie dem Hausmeister des Wohngebäudes, als Vertreter des Eigentümers, ausgesprochen.

Zusätzlich wurde auf jeder Etage im Objekt im Treppenraum die Mitteilung über die Nutzungsuntersagung aufgehängt.

Zur Unterstützung der Polizeilichen Maßnahme (Versiegelung des Kellergeschosses) wurde ein Siegel durch die Untere Bauaufsicht geklebt. Ein Betreten des durch den Brand betroffenen Kellers wird somit verhindert.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 131 bis 142

Durch den Hausmeister wurde vor Ort direkt veranlasst, die aufgebrochenen Wohnungseingangstüren zu reparieren bzw. zu ersetzen, um somit die Wohnungen verschließen zu können.

Begründung:

Es liegen materielle Verstöße gegen Bauordnungsrecht vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind Anlagen so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundaforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände nutzbar sein.

Gem. § 14 BauO NRW sind Anlagen so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Aufgrund des internen Lüftungssystems des Gebäudes konnte sich der Brandrauch auf mehrere Wohneinheiten über das Badezimmer ausbreiten. Eine ausreichende Sicherung der Lüftungsschächte lag augenscheinlich nicht vor.

Gemäß § 35 Abs. 7 BauO NRW müssen notwendige Treppenräume zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

Die Strom-Hauptverteilung im Keller ist durch den Brand nicht mehr funktionstüchtig, weshalb im gesamten Wohngebäude kein Strom und keine

funktionierende Heizung zur Verfügung stehen.

Entsprechend ist die Beleuchtung des 1. Rettungsweges nicht gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 1 BauO NRW müssen Lüftungsanlagen betriebssicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

Gemäß § 41 Abs. 2 BauO NRW müssen Lüftungsanlagen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Gemäß § 41 Abs. 3 BauO NRW sind Lüftungsanlagen so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

Aufgrund des internen Lüftungssystems des Gebäudes konnte sich der Brandrauch auf mehrere Wohneinheiten über das Badezimmer ausbreiten. Eine ausreichende Sicherung der Lüftungsschächte lag augenscheinlich nicht vor.

Ich fordere Sie daher auf, die Nutzung des Gebäudes Möhlenkampstraße 4 in 47166 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken sofort ab Zugang dieser Allgemeinverfügung einzustellen.

Gleichzeitig untersage ich Ihnen, die Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen.

Gem. den §§ 57 und 58 BauO NRW 2018 haben die Bauordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Zur Gefahrenabwehr in diesem Sinne gehört auch die Beseitigung baurechtswidriger Zustände. Die Ordnungsbe-

hörden können hierbei in die Rechte natürlicher oder juristischer Personen eingreifen. Die Voraussetzungen zum Eingreifen der Bauordnungsbehörde liegen vor.

Gemäß § 82 Satz 2 BauO NRW 2018 kann die Nutzung untersagt werden, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden. Die Untersagung der weiteren Nutzung ist notwendig, um den baurechtswidrigen Zustand und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Eine andere Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 2 erfolgen als Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwvFG, da das verfügte Wohn- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann. Die vorgefundene Postkasten- sowie Klingenlage war teilweise nicht beschriftet. Es ist nicht überprüfbar, ob die gemeldeten Personen mit den tatsächlich dort wohnhaften identisch sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Nutzung durch weitere nicht gemeldete Personen erfolgt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil sie aus Gründen eines besonderen und überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die sofortige Beseitigung baurechtswidriger Zustände im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Es ist zu befürchten, dass durch den baurechtswidrigen Zustand eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht. Der 1. Rettungsweg kann bei Dunkelheit ohne die nötige Beleuchtung nicht sicher genutzt werden, sodass die Feuerwehr im Brandfall nicht gefahrlos retten kann. Die notwendigen Vorkehrungen gegen Brandausbreitung sind nicht gegeben. Die sofortige Vollziehung ist anzurufen, weil andernfalls während der Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens mit dem Eintritt der oben geschilderten Gefahrensituation zu rechnen ist. Das Interesse des Einzelnen zunächst alle Rechtsmittel auszuschöpfen, muss im Hinblick auf diese Gefahr zurücktreten.

Ich weise darauf hin, dass nach § 57 Abs. 3 VwVG NRW die Androhung und die Festsetzung von Zwangsmitteln so oft wiederholt und gewechselt werden kann, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die aufschiebende Wirkung einer evtl. einzulegenden Klage aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Der Eigentümer des Gebäudes erhält eine persönliche Nutzungsuntersagungsverfügung mit Zustellungsurkunde.

Duisburg, den 25. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

von der Eltz

*Auskunft erteilt:
Frau von der Eltz
Tel.-Nr.: 0203 283-984556*

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenverordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine

Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 05.01.2019 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - vom 13. Mai 1980 in der zurzeit gültigen Fassung wurden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Personen für die genannten Häfen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

duisport - Duisburger Hafen AG

Für den/die

- Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

wurde Frau Saskia Bliecke als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Duisburg, den 05. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203 283-5608*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 17.02.2025 wurde der Verein

Für die solidarische Gesellschaft der Vielen

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 17. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Schäfer
Tel.-Nr.: 0203 283-3116*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 17.02.2025 wurde die gemeinnützige UG

Lass Dich Bewegen

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr bis einschließlich 13.02.2026 öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 17. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Schäfer
Tel.-Nr.: 0203 283-3116*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200403386 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202069419 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200942278 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221124948 (alt 121124945) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Deichschauen 2025

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|---|
| 17.04.2025 | Deichverband Walsum
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber Rheinaue 49-55 |
| 15.05.2025 | Duisburg Nord 3 (Ruhrort und Ruhrdeiche Meiderich), Wirtschaftsbetriebe Duisburg
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Schifffahrtsbörse Ruhrort, Gustav-Sander-Platz |
| 15.05.2025 | Duisburg Nord 3 (Rhein-Herne-Kanal, Gerrickerstr. Am Nordhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg, WSA
Beginn: 12:00 Uhr
Treffpunkt: Deich WSA Meiderich, Emmericher Straße 260 |
| 03.06.2025 | Stadt Duisburg: Duisburg Süd (mit Düsseldorf Bockum/Wittlaer) Stadt Düsseldorf, Wirtschaftsbetriebe Duisburg
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Roßpfad (Bushaltestelle) |
| 04.06.2025 | Stadt Duisburg: Homberg (mit Rheinpreussenhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg LINEG
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung, Fa. Hüskens |
| 18.06.2025 | Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Mariendorf bis Kaßlerfelder Kreisel)
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Mariendorf |
| 24.06.2025 | Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2 (Alsum, Beeckerwerth, Laar)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Alsumer Steig |
| 28.08.2025 | Rheindeich Friemersheim, DV Friemersheim, LINEG
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg |
| 04.09.2025 | Deichschau Ruhrdeich Süd
Beginn: 13:00 Uhr
Treffpunkt: Kreisverkehr Kasslerfeld |
| 25.09.2025 | Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Steinschenstraße Ecke Hofstraße, 47199 Duisburg Baerl |

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. Februar 2025

Im Auftrag

gezeichnet
Guido Gohres

Auskunft erteilt:

*Frau Maier
Tel.-Nr.: 0203 283-2609*

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen.

1. Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Duisburger Versorgungsgebiet Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme [AVBFernwärmeV] müssen Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam [§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV].

2. Die Fernwärme Duisburg GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Kunden mit den Preislisten Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] – [f]] Ortsteile Alt-Homberg, Hochheide und Wärme Profi Klinikum Fahrn im nachfolgenden Umfang bekannt:

[4] Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a] – 3d], Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, die Arbeitspreise nach Ziffern 1a] und 1b] auf drei Nachkommastellen gerundet.

Die neuen Arbeitspreise der Ziffern 1a] und 1b] sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{NEU} = AP_0 \left[0,5 * \left[0,17 + 0,09 \frac{L}{L_0} + 0,18 \frac{G}{G_0} + 0,18 \frac{I}{I_0} + 0,13 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,21 \frac{B}{B_0} + 0,04 \frac{E}{E_0} \right] + 0,5 \frac{W}{W_0} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a] bis 3d] sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{NEU} = GP_0 * \left[0,22 + 0,40 \frac{L}{L_0} + 0,38 \frac{L}{L_0} \right]$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis

GP_0 = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 21,21 Tarifliche Stundenvergütung [€/h] für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 [West] Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe [TV-V] der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.07.2024

L_0 = 21,21 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.07.2024.

G = 191,10 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindezes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 635, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]

G_0 = 191,10 Basierend auf den Notierungen des Erdgasindizes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].

- I = 115,40 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]
- $I_0 = 115,40$ Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindexes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].
- HEL = 86,66 Heizölpreis [€/hl] des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-04 - Preise für ausgewählte Mineralölerzeugnisse, Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024
- $HEL_0 = 86,66$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Januar bis Juni 2024.
- B = 194,10 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln [ohne Waldhackschnitzel]. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]
- $B_0 = 194,10$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindexes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].
- E = 166,20 Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte [Erzeugerpreise], Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz], Lfd.-Nr. 614, Elektrischer Strom, Gas, Fernwärmes. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100]
- $E_0 = 166,20$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Index Strom, Gas, Fernwärme von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2021 = 100].
- W = 173,80 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes [Fernwärme, einschließlich Umlage]. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2020 = 100]
- $W_0 = 173,80$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindexes von Januar bis Juni 2024 [Basisjahr 2020 = 100].

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis a) für die Raumheizung und Wassererwärmung b) für die Wassererwärmung [Abrechnungspreis pro m ³]	Cent/kWh €/m ³	8,368 7,96	8,368 7,96	9,958 9,47
2. Jahresgrundpreis Der Jahresgrundpreis beträgt a) für die Raumheizung je kW bereitzustellende höchste Wärmeleistung [mindestens 10 kW] b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit [WE]	€/kW €/WE	45,93 87,50	45,93 87,50	54,66 104,13
3. Verrechnungspreis Der Jahresprix für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler Untermessung Wohnungs - und Warmwasserzähler je Wärmezähler Qn= 0,60 m ³ /h Nennleistung Qn= 0,75 m ³ /h Qn= 1,00 m ³ /h Qn= 1,50 m ³ /h Qn= 2,50 m ³ /h Qn= 3,00 m ³ /h Qn= 3,50 m ³ /h Qn= 6,00 m ³ /h Qn= 10,00 m ³ /h Qn= 15,00 m ³ /h	€/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler €/Zähler	106,34 181,75 212,67 248,45 275,53 333,55 348,04 357,71 414,74 496,91r 580,07	106,34 181,75 212,67 248,45 275,53 333,55 348,04 357,71 414,74 496,91r 580,07	126,54 216,28 253,08 295,66 327,88 396,92 414,17 425,67 493,54 591,32 690,28
b) je Warmwasserzähler [Volumenzähler] c) je Heizkostenverteiler [HKV] d) zusätzliche Rechnung auf Kundenanforderung	€/Zähler €/HKV €/ Abrechnung	32,86 17,39 21,70	32,86 17,39 21,70	39,10 20,69 25,82

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3d) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungsstichtag an die Fernwärme Duisburg GmbH spätestens fünf Werkstage nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden. Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

3. Die aktuellen Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise ändern sich durch die Anpassung der Preisänderungsklauseln zum 15.03.2025 nicht. Die jeweils gültigen Nettopreise werden im Zuge der Anpassung zu den neuen Basispreisen. Die übrigen Bestimmungen der Preisregelungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen ändern sich nicht.

4. Die neuen Preislisten mit den geänderten Preisänderungsklauseln und den allgemeinen Versorgungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Fernwärme Duisburg GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg, während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Anfrage werden sie auch übersandt.

Duisburg, 15. März 2025
Fernwärme Duisburg GmbH

